

und einzusenden. Dieses (älteste) Formular einer Verleger-Erklärung hatte folgenden Wortlaut:

»Der Unterzeichnete verpflichtet sich bis auf Widerruf, Sortimentern, welche ihm der Vorstand des Börsenvereins als principielle Schleuderer bezeichnen wird, gar nicht oder nur mit beschränktem Rabatt zu liefern«.

2. Mittels einer »Leipzig und Berlin, im Februar 1885« datirten Bekanntmachung zeigte der Vorstand an, daß mehr als 600 Firmen seiner Aufforderung vom 4. November 1884 zugestimmt hätten. Gleichzeitig veröffentlichte der Vorstand ein Namensverzeichnis dieser Firmen und die von ihm genehmigte Geschäftsordnung für die Siebener-Kommission. In § 2 dieser Geschäftsordnung werden als Maßstab für ihre Entscheidungen bis auf Weiteres »die in der Delegirten-Versammlung vom 10. Mai 1884 für den Verkehr des Sortimenters mit dem Publikum beschlossenen Grundsätze« angenommen. Dabei wurde als Wortlaut dieser Grundsätze anmerkungsweise hinzugefügt, daß die Basis des buchhändlerischen Verkehrs der Ladenpreis bilde und daß als Schleuderei angesehen werden solle nicht nur »jedes öffentliche Angebot von Rabatt in ziffermäßiger oder unbestimmter Fassung«, sondern auch die Gewährung eines höheren Kundenrabatts an am Orte wohnende Nicht-Wiederverkäufer als des durch den betreffenden Provinzial- oder Lokalverein festgesetzten Rabatts und bei Verkäufen nach auswärts die Gewährung eines Rabatts von mehr als 10% vom Ladenpreise oder die Zubilligung von einer solchen Rabatterhöhung gleichkommenden Vergünstigungen. Gleichzeitig wurde in derselben Anmerkung, »um falschen Deutungen vorzubeugen«, ausdrücklich der buchhändlerische Sprachgebrauch bezüglich der Bezeichnungen »Schleuderei« und »(principielle) Schleuderer« und zwar in dem bereits oben wiedergegebenen Sinne erläutert.

3. Nach der Annahme und der Eintragung der neuen (jetzigen) Satzungen benutzte der Börsenvereinsvorstand das für Cantate 1888 bevorstehende Inkrafttreten derselben als Anlaß, mittels Rundschreibens vom 18. Januar 1888 von den Verleger-Mitgliedern die Unterzeichnung und Einsendung neuer »Verpflichtungsscheine« zu erbitten. Die letzteren erhielten nunmehr folgenden Wortlaut:

»Der Unterzeichnete verpflichtet sich bis auf Widerruf, von Cantate dieses Jahres ab solchen Buchhändlern, welche laut Mitteilung des Vorstandes des Börsenvereins gegen die Bestimmungen in § 3 Ziffer 4, 5 und 6 der in der außerordentlichen Hauptversammlung am 25. Septbr. v. Js. beschlossenen und am 29. Octbr. v. Js. in das Genossenschaftsregister zu Leipzig eingetragenen Satzungen verstoßen haben, gar nicht oder nur mit beschränktem Rabatt zu liefern.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

4. Unter dem 10. April 1888 ließ der Börsenvereinsvorstand ein weiteres Rundschreiben folgen. In diesem bezeichnete er unter Bezugnahme darauf, daß der unter dem 18. Januar 1888 zugesandte Verpflichtungsschein von ca. 600 Firmen vollzogen worden sei, drei hier nicht weiter in Betracht kommende Firmen »als solche, welche gegen die in § 2 der Geschäftsordnung der Siebener-Kommission erwähnten«, übrigens anmerkungsweise wiederum in gleicher Weise wie bei der Bekanntmachung vom Februar 1885 mit abgedruckten »Grundsätze verstoßen haben«. Gleichzeitig forderte der Vorstand auf, in Unterstützung der auf die Wiederherstellung eines lebenskräftigen Sortiments gerichteten Bestrebungen nunmehr gegen die . . . drei Firmen der übernommenen Verpflichtung gemäß zu verfahren. Hieran schloß der Vorstand die Schlußbemerkung, daß hinsichtlich 4 anderer Firmen seine früheren bezüglichen Mitteilungen auch ferner in Kraft bleiben. Unter diesen 4 Firmen findet sich auch die Firma »Mayer & Müller in Berlin«. Das

Nähere über diese Firma und besonders auch über ihre Beziehungen zur jetzigen Klägerin wird weiter unten zu erwähnen sein. Hier mag nur noch die Erwähnung Platz finden, daß auch diese Firma bereits in früheren Rundschreiben des Börsenvereins-Vorstandes in gleicher Weise wie die in diesem Rundschreiben neu bezeichneten drei Firmen bezeichnet und daß auch gegen sie die gleiche Aufforderung des Vorstandes gerichtet worden war.

5. Nachdem der Börsenvereinsvorstand inzwischen auch bei Behörden, Instituten, Bibliotheken, Magistraten der größeren Städte im Deutschen Reiche und dergleichen in der Rabattfrage vorstellig geworden war, brachte er in Nummer 281 des Börsenblattes vom 4. Dezember 1888 mittels Bekanntmachung vom 1. desselben Monats die betreffenden Eingaben zur Kenntniß der Vereinsmitglieder.

In einer dieser Eingaben findet sich wörtlich folgende Stelle:

»Was der Buchhandel auf dem Wege der Selbsthilfe thun konnte, hat er gethan; es sollen jetzt alle Buchhandlungen, welche einen höheren Rabatt oder Diskont als 5% gewähren, aus der buchhändlerischen Gemeinschaft und von deren Verkehrseinrichtungen ausgeschlossen werden, und die Verlagsbuchhandlungen sollen ihnen Bücher nicht mehr liefern«.

Der Vorstand schloß die Bekanntmachung mit folgenden Sätzen:

»Denjenigen Vereinsgenossen, . . . welche glauben, alles von den Maßregeln erwarten zu dürfen, zu welchen die neuen Satzungen den Vorstand ermächtigen, kann der Vorstand nur wiederholen, daß die letzte Entscheidung nur in der Hand der Vereinsgenossen liegt. Nur wenn sich dieselben entschließen, an die vom Vorstand bezeichneten Firmen auch nicht mit verkürztem Rabatt, sondern überhaupt gar nicht zu liefern, wird der Zweck, um dessentwillen wir unsere Satzungen geändert haben, erreicht werden«.

6. Der damalige Börsenvereinsvorstand war also in seiner Taktik des Kampfes gegen die principielle Schleuderer von der früheren Aufforderung an die verbündeten Verleger, nach deren Ermessen und Wahl entweder gar nicht, oder nur mit verkürztem Rabatt zu liefern, inzwischen zu der energischeren Maßregel übergegangen, den verbündeten Verlegern eine **vollständige Lieferungsperre** gegen die Schleuderer zu empfehlen.

Diesen neuen Standpunkt betonte der Börsenvereinsvorstand besonders lebhaft in einem Schreiben an den Vorstand des Vereins der Buchhändler zu Leipzig vom 7. Dezbr. 1888 und in einer Bekanntmachung vom 17. desselben Monats.

6a. Jenes Schreiben veröffentlichte er mittels Bekanntmachung vom 15. Dezbr. 1888 in Nummer 292 des Börsenblattes vom 17. desselben Monats. In dem ersteren erklärt er wörtlich Folgendes:

»Der Vorstand wird die ihm auferlegten Pflichten wie in der Vergangenheit, so auch in der Zukunft, in ihrem ganzen Umfange pünktlich nach den einzelnen Bestimmungen der Satzungen und unter Beobachtung der Landesgesetze erfüllen, also gegebenenfalls alle Maßregeln ergreifen, welche anzuwenden er berechtigt ist. Um jeden Zweifel darüber auszuschließen, welches diese Machtmittel sind, seien dieselben hier einzeln aufgeführt:

Maßregeln auf Grund der Satzungen.

1. Entziehung des Börsenblattes und der übrigen Drucksachen des Börsenvereins. (§ 4 vorletzter Absatz.)
2. Zurückweisung von Börsenblatt-Insertaten. (§ 4 vorletzter Absatz.)
3. Entziehung des Rechts selbst oder durch einen Kommissionär Abrechnungen im Buchhändlerhause zu bewirken. (§ 49.)